

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geltz Umwelttechnologie GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft handelt.

(2) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch dann wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde unsere AGB als allein gültig an. Die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gilt als Anerkennung unserer AGB.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (inklusive Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) gehen diesen AGB vor. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jedoch eines schriftlichen Vertrages oder unserer schriftlichen Bestätigung.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber zu erklären sind, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Kunden, sie sind keine Beschaffensvereinbarung oder als die Übernahme einer Beschaffensvereinbarung zu verstehen.

(3) Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen oder Gewicht- und Leistungsangaben (z.B. Maße, Belastbarkeit, Toleranzen, Gebrauchswerte oder technische Angaben, etc.) sind unverbindlich und dienen nur der Orientierung des Kunden, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gleiches gilt für Informationen, Hinweise und Auskünfte, außerhalb eines Beratungsvertrages, insbesondere über die Verwendung oder die Eignung eines Produkts für die beabsichtigte Nutzung des Kunden.

(4) Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen werden von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Für das Vertragsverhältnis ist allein der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich und rechtsverbindlich, insbesondere im Hinblick auf Nebenabreden und mündliche Erklärungen unsererseits. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausgeführt haben.

3. Beratungen des Kunden

(1) Verbindliche anwendungstechnische Beratungen des Kunden bedürfen eines schriftlichen Beratungsvertrages. Alle Informationen, Hinweise und Auskünfte (z.B. Beratungen zur Bedarfsermittlung, bedarfsgerechte Produktauswahl, etc.) außerhalb eines Beratungsvertrages sind unverbindlich.

(2) Beratungen des Kunden erfolgen auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen. Die Kunde ist verpflichtet uns alle für die Beratung notwendigen Informationen (z.B. Einsatzort des Produkts, behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen, bauliche Beschaffenheit des Untergrunds, sowie alle Faktoren, die auf den Betrieb Einfluss nehmen können) zur Verfügung zu stellen.

(3) Kommt der Kunde den Mitwirkungsverpflichtungen nach Abs. 2 trotz angemessener Fristsetzung nicht nach oder erteilt er keine, unvollständige oder fehlerhafte Auskünfte, so sind sämtliche Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang, Lieferung und Versand

(1) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von unserem Geschäftssitz. Dies ist auch der Erfüllungsort.

(2) Ist mit dem Kunden die Abholung der Ware an unserem Geschäftssitz vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Ist eine Versendung vereinbart, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(3) Wünscht der Kunde eine Versendung der Ware, so gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt die Sendung auf Rechnung des Kunden zu versichern. Wurde eine Versicherung der Sendung vorgenommen, so treten wir die Ansprüche gegen die Versicherung an den Kunden ab, sobald dieser die Versicherungsprämie an uns entrichtet hat.

(4) Eine von uns angegebene Lieferzeit gilt grundsätzlich nur annähernd, es sei denn es wurde schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung bei uns eingegangen ist und nicht bevor uns der Kunde alle für die Lieferung relevanten technischen Einzelheiten und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Erfüllt der Kunde diese Obliegenheiten nicht oder verspätet, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Abholung- oder Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt wurde oder die Ware versendet worden ist.

(6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

(7) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten und daneben Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

(8) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Versandsperrn, behördliche Anordnungen oder Katastrophenfälle) gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir ein kongruentes Deckungsgeschäft bei zuverlässigen Lieferanten abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Lieferanten ein Verschulden trifft, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dauern die Lieferschwierigkeiten länger als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Wir sind verpflichtet den Kunden über die Lieferschwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten

und geleistete Zahlungen an den Kunden zurückzuerstatten. Die Haftung bestimmt sich nach Ziffer 8.

(9) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich. Befinden wir uns im Lieferverzug, so kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Kosten für die Verpackung und ggf. Versendung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung Preisfaktoren durch behördliche Anordnungen (z.B. Zoll, gesetzliche Umsatzsteuer, etc.) erhöht haben, sind wir berechtigt die Preise anzupassen. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von über 3 Monaten sind wir zudem berechtigt die Preise um eingetretene Kostensteigerungen (z.B. Materialpreissteigerungen oder Kosten erhöhungen durch Tarifverträge, etc.) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

(3) Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen, es sei denn es wurde etwas anders vereinbart. Spätestens mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Mit Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen, es sei denn wir weisen einen höheren oder der Kunden einen niedrigeren Verzugschaden nach.

(4) Ist mit dem Kunden eine Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer fälligen Rate um mehr als 10 Tage in Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort fällig.

(5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere nach Ziffer dieser AGB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z.B. durch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Ferner sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - ggf. nach Fristsetzung - zum Rücktritt berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich uns gegenüber zu rügen. Verborgene Mängel sind spätestens 10 Tage nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.

(2) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelerüge unter der genauen Bezeichnung der beanstandeten Mängel.

(3) Unterbleibt die fristgemäße Mängelerüge, so gilt die Lieferung als mangelfrei.

7. Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn im nachfolgenden ist etwas anderes bestimmt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an Verbraucher (Lieferantenregress §§ 478, 479 BGB).

(2) Das Vorliegen eines Mangels bestimmt sich, sofern keine Beschaffenheit vereinbart wurde, nach den gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Ansprüche setzen jedoch voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten (Ziffer 6) nachgekommen ist.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nachbesserung dem Kunden unzumutbar, so stehen ihm sofort die Rechte nach Abs. 4 zu. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

(4) Gelingt es uns nicht den Sachmangel in angemessener Nacherfüllungsfrist zu beheben, so kann der Kunde den Preis in angemessenem Verhältnis zum Mangel herabsetzen (Minderung), vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe der Ziffer 8 Schadenersatz verlangen. Schadenersatz und Rücktritt können bei unerheblichen Sachmängeln nicht beansprucht werden.

(5) Bei Kauf gebrauchter Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

(6) Erweist sich eine Mängelerüge des Kunden als unbegründet, so hat dieser uns sämtliche hierdurch entstandene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

8. Haftung

(1) Der Kunde hat einen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz, soweit uns oder unsere leitenden Angestellten oder unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz, arglistige Täuschung, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, die im Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Kunden steht, hat der Kunde Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz, dieser ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere nach §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(4) Weitergehende Schadensersatzansprüche als die vorgenannten – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden – sind ausgeschlossen.

9. Verjährung

(1) Sämtliche Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, dies gilt auch für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln. Für Ansprüche nach Ziffer 8 Abs. 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

(2) Bei Sach- und Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Ansprüchen aus fehlerhafter Beratung beginnt die Verjährung mit dem Ende der Beratungsleistung.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuerlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich eine Rücktrittserklärung; wir sind vielmehr dazu berechtigt, die Ware herauszuerlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Bei Lieferungen von Waren in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Eigentumsvorbehaltregelungen nicht die gleichen Sicherungswirkungen wie in Deutschland haben, ist der Kunde verpflichtet andere entsprechende Sicherstellungsrechte zu bestellen. Der Kunde hat dazu an alle Maßnahmen, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind, mitzuwirken.

11. Datenschutz

(1) Wie sind berechtigt, Daten des Kunden, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über den Bestand der über ihn gespeicherten Daten verlangen.

(2) Wir sind berechtigt die Daten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu speichern, es sei denn der Kunde verlangt die Löschung der Daten.

12. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

(1) An allen von uns dem Kunden ausgehändigten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Aufzeichnungen, technische Unterlagen, etc.) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin, sind diese Unterlagen an uns zurückzugeben.

(2) Soweit dem Kunden Software zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde berechtigt die Software im gewöhnlichen Umfang zu nutzen. Eine Vervielfältigung, außer zu Sicherungszwecken und im gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG), ist untersagt. Das Überarbeiten der Software und die Umwandlung vom Objektcode in den Quellcode, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Der Kunde hat keinen Anspruch aus Aushändigung des Quellcodes.

(3) Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Gültigkeit

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten – auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess – ist im kaufmännischen Verkehr unser Sitz, bzw. das für unseren Sitz gemäß §§ 12, 17 ZPO zuständige Gericht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(2) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Bei Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle dieser Bestimmung, tritt diejenige, welche bei Ermittlung im Wege der Auslegung dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für ergänzungsbefähigte Lücken.